

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 VOL/A
„Scanner zur Digitalisierung von Bibliotheks- und Archivgut“

Vergabenummer: 9_40_40_VOL_EM21A_UB_01_26

Teil D Vertrag

zwischen der

Goethe-Universität Frankfurt am Main, vertreten durch den

Präsidenten, Prof. Dr. Enrico Schleiff,

Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

für die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg der Goethe-Universität in Frankfurt

Projektleitung: Waldemar Sali

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und dem/der



Nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

§ 1 Auftragsgegenstand

- (1) Auftragsgegenstand ist die Lieferung eines V-Scanners zur Archivierung und Digitalisierung von Bibliotheks- und Archivgut für die Universitätsbibliothek Christian Senckenberg der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, inkl. Installation und Aufbau, durch den AN nach Maßgabe der Anlage 1 /Teil B-Leistungsbeschreibung).
- (2) Der AN stimmt sich bei Erbringung seiner Leistungen laufend eng mit dem AG und evtl. weiteren Projektpartnern ab.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Grundlagen des Vertrages sind in folgender Reihen- und Rangfolge:
 - dieser Vertragstext;
 - die Leistungsbeschreibung des AG mit dem zuletzt benannten Datum (Anlage 1 zu diesem Vertrag);
 - falls zutreffend: das Dokument „Beantwortung von Bieterfragen“ mit dem zuletzt benannten Datum (Anlage 1a zu diesem Vertrag)
 - die vom AN mit seinem Angebot vom [] eingereichte Eigenerklärung Teil A_Anlage A1_Eigenerklärungen und Nachweise einschließlich seiner Anhänge 1 bis 4 (Anlagenkonvolut 2 zu diesem Vertrag)
 - das von dem AN mit seinem Angebot vom [] eingereichte Preisblatt (Anlage 3 zu diesem Vertrag);
 - der von dem AN mit seinem Angebot vom [] eingereichte Entwurf des Wartungsvertrags;
 - folgende weitere von dem AN mit seinem Angebot vom [] eingereichte Unterlagen (Anlagenkonvolut 4 zu diesem Vertrag)
 - o Datenblatt des angebotenen Scanners und ggf., soweit dies nicht aus dem Datenblatt hervorgeht, Beschreibung zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und Umsetzung der technischen/qualitativen Wertungskriterien;
 - o Testscans gem. Leistungsbeschreibung
 - die Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (AELB-G-U);
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B);
 - alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Kaufrecht der §§ 433 ff. BGB.
- (2) Im Fall von Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihen- und Rangfolge. Satz 1 gilt nicht, insoweit von zwingenden Regelungen der VOL/B abgewichen wird; in diesem Fall gehen die zwingenden Regelungen der VOL/B vor. Darüber hinaus gilt, dass sämtliche Regelungen dieses Vertrags stets allen anderen vertraglichen Regelungen vorgehen. Dies gilt ausdrücklich nicht hinsichtlich des von dem Bieter mit dem Angebot einzureichenden Entwurf des Wartungsvertrags.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien unter diesem Vertrag gelten ausschließlich die unter Abs. 1 genannten Vertragsbestandteile. Geschäftsbedingungen des AN oder Dritter finden keine

Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der AN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Für deren Geltung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 3 Liefertermin

Die Lieferung sowie Aufbau und Installation des V-Scanners hat in Abstimmung mit dem AG spätestens bis Freitag, den 18.12.2026 zu erfolgen.

§ 4 Garantie

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Mängelrechte des AG übernimmt der AN für den zu liefernden V-Scanner eine Garantie von mindestens 12 Monaten, beginnend mit der betriebsbereiten Übergabe an den AG. Während der Garantiezeit gewährleistet der AN, dass der Scanner frei von Sachmängeln ist, die seine Funktionsfähigkeit im vertraglich vorausgesetzten Umfang beeinträchtigen.
- (2) Tritt während der Garantiefrist ein Garantiefall ein, wird der AN nach eigener Wahl den Scanner kostenfrei instand setzen oder ersetzen. Die Instandsetzung erfolgt dabei mit einem Vor-Ort-Reparaturversuch für das Gerät. Bei nicht reparablem Defekt erfolgt ein Vor-Ort-Austausch des Gerätes. Stellt sich eine vom AN gelieferte Software oder Lizenz als fehlerhaft oder ungültig heraus, stellt der AN dem AG unverzüglich eine funktionierende Ersatzsoftware bzw. eine gültige Ersatzlizenz in elektronischer Form zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt insbesondere durch Übermittlung eines neuen Lizenzschlüssels, eines Aktivierungscodes oder eines Downloadlinks zu der funktionierenden Softwareversion.
- (3) Von der Garantie nicht umfasst sind:
 - Verschleißteile und übliche Abnutzung (z.B. Einzugskomponenten, Beleuchtungseinheiten),
 - Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Bedienungs- oder Wartungshinweisen,
 - Schäden durch äußere Einwirkungen (z.B. Transport, Sturz, Feuchtigkeit, Überspannung),
 - Eingriffe oder Änderungen am Scanner durch nicht autorisierte Dritte.
- (4) Der Garantieanspruch ist vom AG innerhalb einer angemessenen Frist nach Auftreten des Mangels schriftlich geltend zu machen und mit einer präzisen Fehlerbeschreibung zu versehen. Der AN ist berechtigt, den Scanner zur Prüfung des Garantieanspruchs zu untersuchen oder zurückzufordern. Die hierfür anfallenden Transportkosten trägt der AN.
- (5) Die Fehlerbehebung hat grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Zugang der Mängelanzeige zu erfolgen. Gesetzliche Rechte des AG bei nicht fristgerechter oder fehlgeschlagener Nacherfüllung bleiben unberührt. Die Fehlerbehebung erfolgt im zeitlichen Rahmen von mindestens 5 Werktagen pro Woche (Montag-Freitag) und 8 Stunden pro Werktag im Zeitfenster zwischen 8:00 und 18:00 Uhr. Weitergehende Rechte oder Ansprüche aus dieser Verkäufergarantie bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

- (6) Die gesetzlichen Mängelrechte des AG, insbesondere Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz sowie die gesetzlichen Verjährungsfristen, bleiben durch diese Garantie unberührt.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der AN haftet für Schäden, die durch den bestimmungsgemäßen Einsatz des gelieferten Scanners an Archivgut des AG entstehen, nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Zugleich bleiben die gesetzlichen Mängelrechte unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung des AN nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Produkthaftungsgesetz und für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 6 Preis /Rechnungsstellung

- (1) Der vom AG an den AN zu zahlende Kaufpreis (einschl. Aufbau, Installation und Einweisung) entspricht dem im Preisblatt der AN in dem Angebot vom angebotenen Gesamtpreis netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit dem Kaufpreis sind sämtliche Leistungen des AN nach diesem Vertrag abgegolten.
- (2) Die Abrechnung der vertraglichen Leistungen erfolgt gegenüber der Universitätsbibliothek Christian Senckenberg der Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Der Kaufpreis wird fällig nach vollständiger und mangelfreier Lieferung, Installation und Aufbau und Einweisung des Scanners durch den AN.

§ 7 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in den Vergabeunterlagen (vgl. Teil B – Leistungsbeschreibung) angegebenen Ort.

§ 8 Nebenabreden, Text- oder Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Aufhebung dieses Formerfordernisses. Dieses Schriftformerfordernis für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags kann auch durch elektronisch übermittelte Dokumente mit eingescannten Unterschriften eingehalten werden, nicht jedoch durch sonstige Textform. Im Übrigen kann in diesem Vertrag die vereinbarte Schriftform nur dann durch die Textform ersetzt werden, wenn dies ausdrücklich so bestimmt ist.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (4) Unwirksame Bestimmungen sind rückwirkend durch solche zu ersetzen, die rechtlich zulässig sind und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt für eine unbeabsichtigte Regelungslücken.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Übrigen gilt Ziffer XVI der AELB-G-U.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Im Übrigen gilt Ziffer XVI der AELB-G-U.

Mit Abgabe meines/ unseres Angebotes erkenne ich/ erkennen wir diesen Vertrag und alle Anforderungen, die sich aus den Vergabeunterlagen insgesamt ergeben, voll inhaltlich an.

Ort, Datum - Auftragnehmer

Unterschrift/Stempel – Auftragnehmer

Ort, Datum - Auftraggeber

Unterschrift/Stempel – Auftraggeber